



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 16: Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang
Maschinenbau an der Gesamthochschule Paderborn (9.8.1976)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

UTPB II
- 110

Jahrgang 1976 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 16
am 9.8.1976

Inhalt	Seite
Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Gesamthochschule Paderborn	1

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2
24. AUG. 1976

5

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Praktikantenordnung
für den integrierten Studiengang
Maschinenbau
an der
Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, den 2.4.1976

1. Zweck der Praktikantentätigkeit

Inhalt

1. Zweck der Praktikantentätigkeit
2. Mindestdauer der Praktikantentätigkeit
3. Ablauf der Praktikantentätigkeit
4. Inhalt der Praktikantentätigkeit
5. Durchführung der Praktikantentätigkeit
6. Werkarbeitsheft, Praktikantenzugnis
7. Praktikantenamt
8. Richtlinien für die Anerkennung als
Praktikantentätigkeit

Das Praktikantenamt des FB 10 überprüft, inwieweit vorhandene
Praktika bzw. Lehrzeiten auf das geforderte Industrieprakti-
kum angerechnet werden können.

Die hier genannten Zeiten sind Mindestzeiten. Es wird deshalb den Stu-
denten dringend empfohlen, eine längere Praktikantentätigkeit durch-
zuführen. Außerdem ist die Tätigkeit in einer Konstruktionsbüro sehr
interessant und lehrreich.

1. Zweck der Praktikantentätigkeit

Zum ausreichenden Verständnis der Vorlesungen und Übungen im Studium sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufsarbeit ist für die Studenten des Maschinenbaues eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Praktikantentätigkeit, Industriepraktikum) erforderlich. Sie hat den Zweck, den Studenten exemplarisch Kenntnisse von industriellen Produktions- und Fertigungsverfahren zu vermitteln sowie Einblick in die Organisation, die Methoden sowie die menschlich-sozialen Probleme des betrieblichen Arbeitsprozesses zu geben. Als Praktikantentätigkeit im Sinne dieser Vorschriften gilt z.B. nicht eine Bürotätigkeit.

In eigener Verantwortung soll der Hochschulpraktikant die Vorteile, die eine Praktikantentätigkeit für die Berufsausbildung hat, so gut wie möglich nutzen. Diese Praktikantenordnung legt nur Mindestanforderungen für die Auswahl und Dauer der praktischen Tätigkeit fest. Es liegt im Interesse jedes Praktikanten, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum zu bemühen.

2. Mindestdauer der Praktikantentätigkeit

Die Dauer der nachzuweisenden Praktikantentätigkeit beträgt

2.1 für Inhaber

des Reifezeugnisses (uneingeschränkte Hochschulreife) 26 Wochen

des Zeugnisses der dem Studiengang Maschinenbau entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife 26 Wochen

des Zeugnisses der Fachhochschulreife 26 Wochen

2.2 für Inhaber

eines der Fachhochschulreife vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Zeugnisses:

a) Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule 52 Wochen

b) Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule 52 Wochen

Das Praktikantenamt des FB 10 überprüft, inwieweit vorhandene Praktika bzw. Lehrzeiten auf das geforderte Industriepraktikum angerechnet werden können.

Die hier genannten Zeiten sind Mindestzeiten, Es wird deshalb den Studenten dringend empfohlen, eine längere Praktikantentätigkeit durchzuführen. Außerdem ist die Tätigkeit in einem Konstruktionsbüro sehr nützlich und anzuraten.

3. Ablauf der Praktikantentätigkeit

Die Praktikantentätigkeit gliedert sich in:

das Vorpraktikum, das vor Beginn des Studiums durchzuführen und zur Immatrikulation nachzuweisen ist,

das Grundpraktikum, das vor Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung nachzuweisen ist,

das Fachpraktikum, das vor der Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung nachzuweisen ist.

Das Grundpraktikum kann teilweise schon vor dem Beginn des Studiums durchgeführt werden, das Fachpraktikum sollte jedoch studienbegleitend nach der Zwischenprüfung durchgeführt werden.

4. Inhalt der Praktikantentätigkeit

4.1 Inhaber des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife haben Tätigkeiten als Hochschulpraktikant in folgenden Arbeitsbereichen etwa im angegebenen Umfang nachzuweisen, (soweit für sie nicht 2.2 zutrifft.)

4.11 Vorpraktikum

Schlosserei	3 Wochen
Schmiede, Wärmebehandlung oder Schweißerei, Verbindungstechnik	1 Woche
Gießerei und Modelltischlerei oder Spritzgießerei oder Kunststoffver- arbeitung	4 Wochen

4.12 Grundpraktikum

Mechanische Werkstatt, Spange- bende Werkzeugmaschinen	5 Wochen
Umformtechnik, Sonderverfahren	2 Wochen
Montage, Maschineninstandsetzung, Maschinenwartung, Kontrolle in der Fertigung	5 Wochen

4.13 Fachpraktikum

Praktische Tätigkeit möglichst in studienfachorientierten Produktions- stätten (AV, Betriebsorganisation, Fertigungskontrolle, Prüffeld)	6 Wochen
---	----------

4.2 Inhaber eines der Fachhochschulreife vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Zeugnisses haben Tätigkeiten als Hochschulpraktikant in folgenden Arbeitsbereichen etwa im angegebenen Umfang nachzuweisen, (soweit für sie nicht 2.1 zutrifft.)

4.21 Vorpraktikum

Schlosserei	6 Wochen
Schmiede, Wärmebehandlung oder Schweißerei, Verbindungstechnik	2 Wochen
Gießerei und Modelltischlerei	4 Wochen
Spritzgießerei oder Kunststoffverarbeitung	4 Wochen

4.22 Grundpraktikum

Mechanische Werkstatt, Spangebende Werkzeugmaschinen	10 Wochen
Umformtechnik, Sonderverfahren	4 Wochen
Montage, Maschineninstandsetzung Maschinenwartung, Kontrolle in der Fertigung	10 Wochen

4.23 Fachpraktikum

Praktische Tätigkeit möglichst in studienfachorientierten Produktionsstätten (AV, Betriebsorganisation, Fertigungskontrolle, Prüffeld)	12 Wochen
--	-----------

5. Durchführung der Praktikantentätigkeit

Die Praktikantentätigkeit wird in Industriebetrieben durchgeführt. Die Wahl geeigneter Industriebetriebe ist dem Praktikanten überlassen. Industrie und Handelskammern sowie die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter können Auskunft geben über Betriebe, die für die Praktikanten geeignet sind. Es wird dem Praktikanten empfohlen, diese Praktikantenordnung dem Ausbildungsbetrieb bei der Vereinbarung seiner Tätigkeit vorzulegen.

Die Betreuung des Praktikanten übernimmt ein Ausbildungsleiter des Betriebes, der entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Praktikantenordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgt.

Der Anerkennung einer im Ausland absolvierten Praktikantentätigkeit steht grundsätzlich nichts im Wege. Deutschen Studenten wird empfohlen, einen Teil ihrer Praktikantentätigkeit im Ausland durchzuführen. Ausländischen Studenten wird jedoch empfohlen, ihr gesamtes Praktikum im deutschen Sprachraum durchzuführen, um evtl. Sprachschwierigkeiten vor dem Studium zu beseitigen.

6. Werkarbeitsheft, Praktikantenzugnis

Der Praktikant hat über seine Tätigkeit ein Werkarbeitsheft im Format DIN A4 in deutscher Sprache zu führen.

Für jede Woche ist darin ein etwa zweiseitiger Bericht mit erläuternden Skizzen über die geleistete Arbeit und interessante Arbeitsvorgänge einzutragen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Ausbildungsleiters dürfen weder Zeichnungen noch andere Betriebsunterlagen verwendet werden. Fabrikationsgeheimnisse sind zu wahren.

Das außerhalb der Arbeitszeit zu führende Werkarbeitsheft ist dem Ausbildungsleiter in angemessenen Zeitabständen sowie bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes zur Beurteilung vorzulegen.

Am Ende einer zusammenhängenden Tätigkeit erteilt der Ausbildungsbetrieb dem Praktikanten ein Zeugnis. (Muster s. Anlage). Das Zeugnis muß Angaben über die Beschäftigungsdauer in den einzelnen Abteilungen (Arbeitsbereichen), über die Anzahl der Fehltag und eine allgemeine Beurteilung des Praktikanten enthalten.

7. Praktikantenamt

Die Anerkennung der Praktikantentätigkeit erfolgt durch das für den integrierten Studiengang Maschinenbau zuständige Praktikantenamt der Fachbereiche Maschinenbau an der Gesamthochschule Paderborn. Die Nachweise der Praktikantentätigkeit, Werkarbeitshefte und Praktikantenzugnisse sind dem Praktikantenamt vorzulegen. Das Praktikantenamt prüft die Nachweise nach den Richtlinien dieser Praktikantenordnung und stellt über die Anerkennung der Praktikantentätigkeit Bescheinigungen aus.

8. Richtlinien für die Anerkennung als Praktikantentätigkeit

Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf die Praktikantentätigkeit entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

Von einer Ausbildung in den Lehrwerkstätten und Instandsetzungseinheiten der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes können maximal 6 Wochen, von einer Ausbildung in den technischen Einheiten maximal 4 Wochen für entsprechende Arbeitsbereiche der Praktikantentätigkeit anerkannt werden. Voraussetzung ist, daß ein ordnungsgemäß geführtes Werkarbeitsheft und ein Zeugnis vorgelegt werden.

Grundsätzlich kann eine Lehre in der Industrie als Praktikantentätigkeit insoweit anerkannt werden, wie im Laufe der Ausbildung die vorgeschriebenen Arbeitsbereiche absolviert wurden. Dieses muß durch ein dem Praktikantenzugnis entsprechendes Lehrzeugnis sowie durch ein ordnungsgemäß geführtes Werkarbeitsheft belegt werden.

Die Praktikantentätigkeit kann weder ganz noch teilweise erlassen werden. Nur für Körperbehinderte kann nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung getroffen werden.

Urlaubstage und Krankheitstage werden auf die Praktikantentätigkeit nicht angerechnet.

Auf Antrag werden dem Studenten die Anerkennung solcher Praktikantentätigkeiten bescheinigt, die das geforderte Mindestmaß überschreiten.

Bescheinigung über die Praktikantentätigkeit

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

ist vom _____ bis _____

als Hochschul-Praktikant in folgenden Betriebsabteilungen tätig
gewesen:

Betriebsabteilungen

Wochen

Betriebsabteilungen	Wochen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Fehltage während der Ausbildung _____ davon _____ Tage Urlaub
_____ Tage Krankheit, _____ Tage sonstige Abwesenheit

Das Arbeitsheft wurde ordnungsgemäß geführt und ist ausgehändigt
worden.

Besondere Bemerkungen _____

_____ den _____ 19 _____

(Firmenstempel und Unterschrift)